



Preisblatt Ersatzversorgung Strom ohne 1/4 Stunden-Leistungsmessung (SLP) für Nicht-Haushaltskunden* im Netzgebiet der Stadtwerke Schweinfurt gültig ab 1. Januar 2025



*Nicht-Haushaltskunden sind „Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 10.000 kWh, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

Allgemeiner Preis	Arbeitspreis in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	Messentgelt* in €/Jahr
Bruttopreis inkl. USt.	42,00	66,26	11,38
Nettopreis ohne USt.	35,29	55,68	9,56**

* Das Entgelt für die Messung wird in jeweils geltender Höhe des Netzbetreibers / Messstellenbetreibers berechnet und kann - je nach eingebauten Messsystem - abweichen.

** Messentgelt für konventionelle Messeinrichtung

Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:	EUR/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe		1,59
KWKG-Umlage		0,277
§19 StromNEV-Umlage		1,558
Offshore-Netzumlage		0,816
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:	EUR/Jahr	Cent/kWh
Grundpreis	36,00	
Messstellenbetrieb (konventionelle Messeinrichtung)*	9,56	
Arbeitspreis		10,77

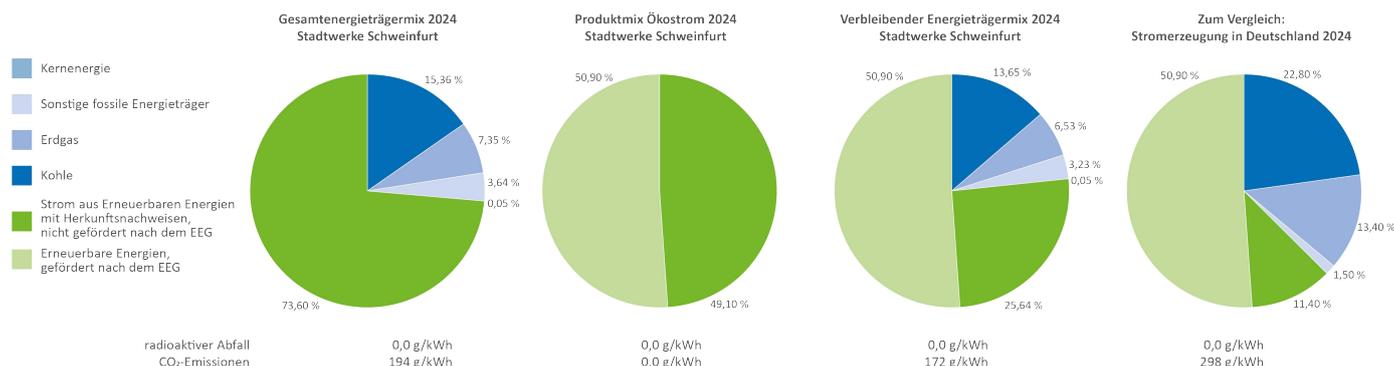
*Das Entgelt für die Messung kann - je nach eingebautem Messsystem - abweichen

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	EUR/Jahr	Cent/kWh
Grundpreis	45,56	
Arbeitspreis		15,561

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschl. Marge):	EUR/Jahr	Cent/kWh
am Grundpreis	19,68	
am Arbeitspreis		19,729

Kennzeichnung der Stromlieferung 2024 der Stadtwerke Schweinfurt GmbH

(gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 21. Februar 2025)
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024



Lieferland der Herkunftsnachweise: Frankreich: 47,3 % | Slowenien: 40,3 % | Österreich: 6,7 % | Italien: 4,1 % | Deutschland: 1,6 % Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 E-WG